



2. Dezember 2016

IV-Rundschreiben Nr. 356

Aufhebung IV-Rundschreiben Nr. 299

Infolge des Bundesgerichtsurteils vom 23. November 2016 (9C_837/2015) wird das IV-Rundschreiben Nr. 299 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der folgende Textabschnitt im Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen in Randziffer 3020 wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

„IV-Anlehren sowie praktische Ausbildungen nach INSOS sind für ein Jahr zu verfügen. Sie können um ein zweites Jahr verlängert werden, sofern die gemeinsam mit der versicherten Person und dem Ausbildungsbetrieb durchgeführte Evaluation ergibt, dass gute Aussichten auf eine künftige Erwerbstätigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass bestehen. Ebenso kann das zweite Ausbildungsjahr zugesprochen werden, wenn eine Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, selbst wenn diese zunächst noch nicht rentenbeeinflussend ist.“

Im Rahmen der nächsten Anpassung des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) wird die Weisung über die Ausbildungsdauer in der Randziffer 3020 angepasst.